

Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule der Stadt Hürth vom 21.06.2023

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth in seiner Sitzung am 16.05.2023 folgende Gebührensatzung für die Josef Metternich Musikschule beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Josef Metternich Musikschule erhebt die Stadt Hürth Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflicht

- 2.1 Gebührenpflichtig sind die teilnehmenden Personen, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils mit Beginn des Schulhalbjahres bzw. mit Beginn des Monats, in dem der Unterricht aufgenommen wird und endet mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, in dem die letztmalige Inanspruchnahme erfolgt.
- 2.2 Die Zugehörigkeit zur Musikschule dauert mindestens ein Schulhalbjahr. Das 1. Schulhalbjahr beginnt am 1. Januar und endet am 30. Juni. Das 2. Schulhalbjahr beginnt am 1. Juli und endet am 31. Dezember. Während der Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ist unterrichtsfreie Zeit.
- 2.3 Stellt sich nach zwei Unterrichtsstunden (Schnupperstunden) in der musikalischen Früherziehung oder im Musikgarten heraus, dass eine weitere Teilnahme der Kleinkinder pädagogisch nicht sinnvoll ist, wird hierfür keine Gebühr erhoben.
- 2.4 An-, Ab- und Ummeldungen bedürfen der Schriftform. Abmeldungen können nur zum Ende eines Schulhalbjahres mit einer Frist von einem Monat erfolgen.

Das Recht zur außerordentlichen schriftlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt unberührt.

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn sich die Musikschulgebühren erhöhen. Eine Kündigung ist schriftlich und nur innerhalb der Frist von einem Monat nach dem Inkrafttreten der Gebührensatzung zulässig.

Darüber hinaus ist ein außerordentlicher Kündigungsgrund gegeben, wenn die am Unterricht teilnehmende Person aus der Stadt Hürth wegzieht. Ein Nachweis für den Umzug ist schriftlich vorzulegen.

- 2.5. Gebührenänderungen die auf Grund von veränderten Teilnehmerzahlen in den Angeboten 3.2 erfolgen, werden automatisch angepasst.

§ 3 Höhe der Gebühren

3.1 Basisunterricht

			EURO mtl.
3.1.1	musikalische Früherziehung	60 Minuten wöchentlich	31,10
3.1.2	Musikgarten	45 Minuten wöchentlich	19,40
3.1.3	Elementarklassen	45 Minuten wöchentlich	19,40
3.1.4	Instrumentenkarussell	45 Minuten wöchentlich	29,50
3.1.5	Instrumentalbasisklasse ab 8 SchülerInnen inkl. Instrumentenausleihe	45 Minuten wöchentlich	25,80
3.1.6	1st Music	45 Minuten wöchentlich	39,80

3.2 Instrumentaler Gruppenunterricht

			EURO mtl.
3.2.1	Gruppe mit 2 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	54,60
		Erwachsenengebühr	79,30
	Gruppe mit 3 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	39,10
		Erwachsenengebühr	52,80
	Gruppe mit 4 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	30,90
		Erwachsenengebühr	39,60
Gruppe mit 5 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	25,80	
	Erwachsenengebühr	31,80	
Gruppe mit 6 Teilnehmer/innen	45 Minuten wöchentlich	23,70	
	Erwachsenengebühr	26,50	

3.2.2. Bei Änderung der Teilnehmerzahl (z.B. durch Kündigung, Anmeldung) gilt die auf Grund der neuen Teilnehmerzahl geltende Gebühr ab dem 1. des Folgemonats.

3.3 Einzelunterricht

			EURO mtl.
3.3.1	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	45 Minuten wöchentlich	111,60
		Erwachsenengebühr	158,50
3.3.2	Instrumentaler Einzelunterricht oder Sologesang	25 Minuten wöchentlich	62,00
		Erwachsenengebühr	88,00

3.4 Kooperationen

			EURO mtl.
3.4.1	Musik&Schule Grundstufe (2.SJ)	45 Minuten wöchentlich	0,00
3.4.2	Musik&Schule Kreisel (3.S.J.)	45 Minuten wöchentlich	29,50
3.4.3	Musik&Schule KinderChor	45 Minuten wöchentlich	6,50

3.4.4	Musik&Schule AG Instrumental / Tanz ab 7 Teilnehmer/innen ohne Instrument	45 Minuten wöchentlich	19,40
3.4.5	Gemischte Instrumentalklassen inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	26,80
3.4.6	ASG Musikschwerpunkt inkl. Instrument	45 Minuten wöchentlich	35,00
3.4.7	KiTas Musikalische Früherziehungsgruppe	45 Minuten wöchentlich	148,70
3.4.8	Musikprojekte an allg. bildenden Schulen	45 Minuten wöchentlich	148,70

3.5 Ensembles, (Chor und Orchester)

			EURO mtl.
3.5.1	Ensemble Kind	45 Minuten wöchentlich	6,25
3.5.2	Ensemble Erwachsener mit Belegung Gesang/ Instrumentalunterricht	45 Minuten wöchentlich	10,40
3.5.3	Ensemble Erwachsener ohne Belegung Gesang/ Instrumentalunterricht	45 Minuten wöchentlich	16,60
3.5.4	Ensemble Kind	90 Minuten wöchentlich	10,00
3.5.5	Ensemble Erwachsener mit Belegung Gesang/ Instrumentalunterricht	90 Minuten wöchentlich	15,00
3.5.6	Ensemble Erwachsener ohne Belegung Gesang/ Instrumentalunterricht	90 Minuten wöchentlich	20,00

3.6 Gebühren für die Ausleihe eines Musikinstrumentes (Mindestausleihzeit ein Monat)

		EURO mtl.
3.6.1	im 1. Jahr	12,00
3.6.2	im 2. Jahr	18,00
3.6.3	in jedem weiteren Jahr	23,00
3.6.4	Zuschlag für Benutzung der Klaviere und Flügel	3,00

3.7 Die Gebühren unter 3.1 bis einschließlich 3.6 unterliegen einer Dynamisierung (Steigerungsrate von 2 %), beginnend ab 01.01.2024 in einem Turnus von jeweils einem Jahr, wobei die Berechnungsbasis die zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Gebühr ist.

3.8 Gebühren für die Vermietung des Konzertsaals und weiterer Räume/Instrumente

Gebühren für Konzerte und Probenwochenenden werden nach Absprache getroffen.

3.9 Für die Mitglieder von Ensembles werden auf schriftlichen Antrag bei weiteren Belegungen von Ensemblefächern keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

3.9.1 Unterricht, der in den Ferien an den allgemein bildenden Schulen sowie an den Sonn- und Feiertagen ausfällt, wird weder nachgeholt, noch wird eine Gebühr anteilig erstattet. Unterrichtsstunden, die durch Verhinderung der Lehrkräfte ausfallen, werden nach Möglichkeit vorab erteilt bzw. nachgeholt. Wenn

Unterricht durch die Krankheit einer Lehrkraft oder wegen eines anderen Umstandes, den die Musikschule zu vertreten hat, mehr als zweimal hintereinander ausfällt, werden ab der dritten Unterrichtsstunde die Gebühren auf schriftlichen Antrag entsprechend ermäßigt.

- 3.9.2 Sofern Unterricht aufgrund der Erkrankung eines Schülers mehr als zweimal hintereinander ausfällt, wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag ab der dritten Ausfallstunde anteilig erstattet, sofern die Erkrankung auf Vorlage eines Attestes nachgewiesen ist. Mietgebühren für Instrumente sind davon nicht betroffen.
- 3.9.3 Bei Unterrichtsversäumnis durch die teilnehmende Person oder Ausscheiden während eines Schulhalbjahres werden die Gebühren nicht erstattet.
- 3.9.4 Eine teilnehmende Person kann aus der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die Schulgebühren nicht gezahlt werden.

§ 4 Gebührenermäßigung

Für die in Ziffer 3.5 aufgeführten Gebühren wird keine Gebührenermäßigung (Geschwister- und Mehrfächerermäßigung) gewährt.

4.1 Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie die Musikschule, so wird auf die jeweilige Gebühr ein Nachlass (Geschwisterermäßigung) gewährt:

- für das 2. Kind ein Nachlass von 10 %
- für das 3. und jedes weitere Kind ein Nachlass von 15 %.

Als Kinder gelten Musikschulteilnehmer/innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Regelung wird analog auf junge Erwachsene in einer Familie angewandt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit diese studieren oder sich in einer Ausbildung befinden.

Die Ermäßigung kann nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines Studien- oder Ausbildungsnachweises gewährt werden.

4.2 Mehrfächerermäßigung

Wenn im Gruppen- oder Einzelunterricht (3.2/3.3) zwei oder mehr Angebote durch eine Person belegt werden, wird für das günstigste Angebot in diesen Kategorien eine Mehrfächerermäßigung von 10 % gewährt.

4.3 Sozialermäßigung

Gebühren werden nur auf Antrag ermäßigt.

- 4.3.1 25% der Unterrichtsgebühren nach § 3 werden erhoben, wenn ein Hürth-Pass vorgelegt wird.

- 4.3.2 Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände auf eine Person zu, so werden die Gebühreennachlässe nicht addiert. Eine zweite bzw. weitere Ermäßigung wird auf der Basis der bereits ermäßigten Gebühr errechnet.
- 4.3.3 Wird wegen Veränderung des Familieneinkommens während des lfd. Kalenderjahres über die Sozialermäßigung neu entschieden, so wird die Gebühren- höhe für die vergangenen Monate anteilig nicht verändert.
- 4.3.4 Der Hürth-Pass kann lediglich für Unterrichtsgebühren geltend gemacht werden.

Für die bevorstehenden Monate erfolgt eine Neuberechnung.

Einkommensveränderungen, die zu einer Veränderung bei der Sozialermäßigung führen können oder der Wegfall des Anspruchs auf einen Hürth-Pass, sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Gebührenfälligkeit

Die Gebührenpflichtigen erhalten über die insgesamt zu zahlenden Gebühren einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren für jeweils drei Monate werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember jeden Jahres fällig, soweit nichts Abweichendes im Gebührenbescheid bestimmt wird.

Die Zahlung der Gebühren in einer Summe sowie monatliche Akontozahlungen sind zulässig. Die Gebühren sollen im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

§ 6 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren gilt die Satzung der Stadt Hürth über die Stundung, Niederschlagung, Erlass und gerichtliche Geltendmachung von Geldforderungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG NRW) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510/SGV. NRW. 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Hürth vom 22.03.2010 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.03.2016 außer Kraft.